

Herr

Regierungsrat Urs Hürlimann

Baudirektion

Aabachstrasse 5

6300 Zug

Zug, 11. September 2018

Totalrevision der VO PBG
Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hürlimann

Der Gewerbeverband dankt der Regierung für die Möglichkeit, sich zur eingangs genannten Totalrevision vernehmen zu können.

Er tut dies innert Frist wie folgt:

Zu § 10 Abs. 2 revVO PBG

In § 10 Abs. 2 revVO PGB wird die Möglichkeit der Realisierung von Verkaufsflächen innerhalb von Arbeitszonen stark eingeschränkt. Mit den geplanten Einschränkungen würden die Weiterentwicklung von Gewerbebetrieben und die Entstehung von gemischt genutzten Flächen beeinträchtigt.

Auch wäre es absolut unverhältnismässig, wenn für die Realisierung von Verkaufsflächen in der Arbeitszone ein Bebauungsplan erstellt werden müsste. Zum einen entstehen Bebauungspläne in aufwändigen und langwierigen Bewilligungsverfahren. Zum anderen würden Bebauungspläne verhindern, dass auf die sich im Bereich „Verkauf“ ständig ändernden Anforderungen in der notwendigen Geschwindigkeit reagiert werden könnte.

Faktisch würde mit der vorgesehenen Regelung die Realisierung von Verkaufsflächen in Arbeitszonen verunmöglicht.

Soll die Entstehung von Verkaufsflächen innerhalb von Arbeitszonen dennoch begrenzt werden, sind die entsprechenden Nutzungsbestimmungen durch die Gemeinden festzulegen. Die Gemeindebehörden kennen die Bedürfnisse der Gewerbebetreibenden und die Nachfrage der Bevölkerung an ihren Standorten am besten.

Antrag:

§ 10 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Zu § 33 Abs. 2 lit. a revVO PBG

Um einen genügend grossen Spielraum zu wahren, muss die zulässige Geschosshöhe für nicht gewerblich genutzte Räume auf 3.50 m belassen werden (bisherige Regelung).

Antrag auf Anpassung wie folgt:

§ 33 Abs. 2 lit a: die Höhe der nicht gewerblich genutzten Vollgeschosse im Durchschnitt höchstens 3.50 m;

Zu § 33 Abs. 2 lit. b revVO PBG

Um den Anforderungen von gewerblichen Betrieben Rechnung tragen zu können und wirtschaftliche Bauweisen zuzulassen, ist die Höhe des am tiefsten gelegenen, gewerblich genutzten Vollgeschosses auf 5.00 m festzulegen.

Antrag auf Anpassung wie folgt:

§ 33 Abs. 2 lit. b: die Höhe des am tiefsten gelegenen, gewerblich genutzten Vollgeschosses höchstens 5.00 m.

Zu § 35 Abs. 2 lit. j revVO PBG

Um die Nutzung von Gewerberäumen in Untergeschossen nicht unnötig einzuschränken und den Gewerbebetrieben eine grössere Flexibilität zu ermöglichen, soll sich lit. j ausschliesslich auf gewerbliche Räume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze beziehen.

Lit. j führt in jedem Fall nicht zu einer Erhöhung der sichtbaren Bauvolumen.

Antrag auf Anpassung wie folgt:

§ 35 Abs. 2 lit. j: gewerbliche Räume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze.

Für die wohlwollende Prüfung der vorstehenden Anträge dankt der Gewerbeverband im Voraus
bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Staerke
Präsident



Daniel Abt
verantw. Politik

Gewerbeverband Kanton Zug

Tel. 041 711 47 22
Email. info@zugergewerbe.ch
Web. www.zugergewerbe.ch



Hauptsponsoren

